



Rundschreiben Nr. 20/2022 – Info Lohn

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 18.08.2022

Traditionelle Lehre: neue Richtlinien zur Anerkennung von Bildungsguthaben für die Verkürzung der Lehrzeit

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 481 vom 05.07.2022 neue Richtlinien zur Anerkennung von Bildungsguthaben für die Verkürzung der betrieblichen Lehrzeit der traditionellen Lehre mit dualer Ausbildung und des Berufsschulunterrichts erlassen. Nachstehend eine Übersicht der neuen Bestimmungen:

Abschluss Fach- oder Oberschule	Verminderung der Lehrzeit	Berufsschule
2. Klasse berufsbezogene Fachschule	um 10 Monate	Erste Klasse befreit
3. Klasse berufsbezogene Oberschule	um 6 – 12 Monate	Berufsschulpflicht für die restliche Lehrzeit
4. Klasse berufsbezogene Oberschule	Um 12 – 18 Monate	Berufsschulpflicht für die restliche Lehrzeit
Berufsbefähigungszeugnisse und Berufsbildungsdiplome nach Abschluss einer berufsbezogenen Fachschule	Lehrberufe 3 Jahre: wird um 2 Jahre vermindert Lehrberufe 4 Jahre: wird vermindert um 2,5 Jahre	befreit
Gastgewerbe: Abschluss einer dreijährigen berufsbezogenen Fachschule	Restlehrzeit 8 Monate	befreit
Berufsbefähigungszeugnisse und Berufsbildungsdiplome nach Abschluss einer NICHT berufsbezogenen Fachschule	Lehrzeit und Berufsschulzeit kann vermindert werden. Die Entscheidung trifft der Direktor des Amtes für Lehrlingswesen in Absprache mit der Berufsschule	
Maturadiplom nach Abschluss einer berufsbezogenen Oberschule	Lehrberufe 3 Jahre: wird um 2 Jahre vermindert Lehrberufe 4 Jahre: wird vermindert um 2,5 Jahre	befreit





Dekret „Aiuti-bis“

Mit Gesetzesdekret Nr. 115 vom 09.08.2022 hat die Regierung verschiedene Hilfsmaßnahmen für die Bürger erlassen. Nachstehend eine Übersicht der Hilfsmaßnahmen für die Arbeitnehmer:

1. Betrag für steuer- und beitragsfreie Geschenke an Mitarbeiter für das Jahr 2022 von € 258 auf € 600 erhöht

Für die Jahre 2020 und 2021 wurde das Limit des steuer- und beitragsfreien Betrages für Geschenke und sonstige Sachleistungen an Mitarbeiter, einschließlich Welfare Leistungen, laut Art 51 Absatz 3 DPR 917/86, von € 258 auf € 516 verdoppelt. Beschränkt auf das **Jahr 2022** wird dieser Betrag auf € 600 erhöht.

2. Weitere Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 1,20% vom 01.07. bis 31.12.2022

Für das Jahr 2022 ist bekanntlich eine Verminderung der Arbeitnehmerbeiträge um 0,8% vorgesehen, für jene Arbeitnehmer, welche einen maximalen **monatlichen Bruttolohn von € 2.692** (Beitragsgrundlage) aufweisen. Diese Begünstigung wird für den Zeitraum **ab 01.07.2022 bis zum 31.12.2022 um 1,20% erhöht**, also auf **insgesamt 2,00%**. Die genauen Anwendungsbestimmungen des INPS für die Nachzahlung des Monats Juli 2022 stehen noch aus.

3. Erweiterung des einmaligen Inflationsbonus von € 200 für Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer, welche wegen der Beziehung von Sozialleistungen (Lohnausgleichskasse, Mutterschaft, Arbeitsunfall, usw.) im Zeitraum 01.01.2022 bis 23.06.2022 keine beitragspflichtige Lohnsumme und somit keinen Abzug von 0,80% nachweisen konnten, haben den einmaligen Inflationsbonus nicht erhalten. Für diese Gruppe ist die Erweiterung des einmaligen Inflationsbonus von € 200 mit **Auszahlung im Monat Oktober 2022** vorgesehen.

NB! Laut den derzeitigen Bestimmungen ist für alle anderen Arbeitnehmer eine Nachzahlung des Inflationsbonus von € 200 des Monats Juli 2022 nicht möglich.

